

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Dürr, Renata Alt,
Christine Aschenberg-Dugnus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/23353 –**

Die Einführung unbefristeter EU-Steuern zur Erfüllung eines befristeten Zwecks

Vorbemerkung der Fragesteller

In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (ER) vom 17. bis zum 21. Juli 2020 stellen die Staats- und Regierungschefs die Einführung mehrerer neuer Eigenmittelarten mit Steuer- oder Abgabencharakter in Aussicht:

„Die Union wird in den kommenden Jahren auf eine Reform des Systems der Eigenmittel hinarbeiten und neue Eigenmittel einführen. In einem ersten Schritt wird eine neue Eigenmittelquelle eingeführt, die auf nicht recycelten Kunststoffabfällen beruhen und ab dem 1. Januar 2021 gelten wird. Als Grundlage für zusätzliche Eigenmittel wird die Kommission im ersten Halbjahr 2021 Vorschläge für ein CO₂-Grenzausgleichssystem und für eine Digitalabgabe vorlegen, damit diese spätestens zum 1. Januar 2023 eingeführt werden können. (...) Schließlich wird die Union im Laufe des nächsten MFR auf die Einführung anderer Eigenmittel hinarbeiten, zu denen auch eine Finanztransaktionssteuer gehören kann.“ (ER-Schlussfolgerungen, A29).

Die Erträge aus den neuen Steuern und Abgaben sollen laut ER-Schlussfolgerungen dazu dienen, die Kredite zu tilgen, mit denen die sog. verlorenen Zuschüsse i. H. v. 390 Mrd. Euro (in Preisen von 2018) finanziert werden sollen – sog. Next-Generation-EU(NGEU)-Kredite –: „Die Einnahmen aus den nach 2021 eingeführten neuen Eigenmittelquellen werden für die vorzeitige Rückzahlung der NGEU-Mittelaufnahme verwendet.“ (ER-Schlussfolgerungen, A29).

Dieser Zweck der neuen Eigenmittel würde nahelegen, die neuen EU-Steuern und EU-Abgaben zu befristen, sodass sie nach erfülltem Zweck – der Rückzahlung der NGEU-Kredite bis spätestens 31. Dezember 2058 – nicht weiter erhoben werden. Abweichend von dieser Maßgabe des ER findet sich im Entwurf des Eigenmittelbeschlusses vom 29. Juli 2020 allerdings nichts dergleichen – von einer Befristung ist dort nicht die Rede. Im Gegenteil wird die erste bereits zum 1. Januar 2021 einzuführende Abgabe – die sog. Plastikabgabe – eindeutig unbefristet eingeführt (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Eigenmittelbeschluss-Entwurfs; die nur temporären Elemente des Beschlusses finden sich in den Artikeln 3b und 3c).

Es drängt sich nach Ansicht der Fragesteller der Vergleich mit dem Solidaritätszuschlag des deutschen Steuerrechts auf, der 1995 ohne Befristung für ei-

nen temporären Zweck als Ergänzungsabgabe eingeführt wurde und nach Verkündung des Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 vom 10. Dezember 2019 (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2019, Teil I, Nr. 46, S. 2115 f.) in modifizierter Form auch nach einem Vierteljahrhundert weiterhin erhoben werden soll – obwohl sein Zweck, die Finanzierung der Deutschen Einheit in Form des sog. Solidarpakts II, mit dessen Auslaufen Ende 2019 erfüllt ist. Bis Ende 2019 hat der Bund durch den Solidaritätszuschlag rund 332 Mrd. Euro eingenommen; eine ähnliche Summe (390 Mrd. Euro) bräuchte die EU zur Rückzahlung der NGEU-Kredite. Beide Aufbauprojekte drohen für die Bürger nach Ansicht der Fragesteller weitaus teurer zu werden, da sie mit unbefristeten Steuern und Abgaben finanziert werden sollen, die kaum wieder abgeschafft werden können – im Fall der EU-Eigenmittel sogar nur einstimmig.

1. Enthält der Entwurf des neuen Eigenmittelbeschlusses nach Kenntnis der Bundesregierung eine zeitliche Befristung der Plastikabgabe, die ab 1. Januar 2021 erhoben werden soll?
 - a) Wenn nein, hat sich die Bundesregierung für eine solche Befristung eingesetzt?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Der Entwurf des Eigenmittelbeschlusses setzt die Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates (17. bis 21. Juli 2020) um, der unter Vorsitz des Präsidenten des Europäischen Rates weitere Arbeiten der Union bezüglich neuer Eigenmittel vereinbart hatte, deren Teil die Einführung eines neuen Eigenmittels auf Basis von nicht recycelten Kunststoffverpackungsabfällen, der sogenannten Plastikabgabe, ist. Ausgangspunkt und inhaltliche Grundlage dieser Diskussionen waren die Vorschläge, die die Europäische Kommission seit dem Beginn der Verhandlungen Mitte 2018 zu einem neuen Mehrjährigen Finanzrahmen und zu dessen Finanzierung einschließlich aus neuen Eigenmitteln gemacht hatte. Wie auch in der Vergangenheit, ist darin weder eine Befristung für die Geltung des jeweiligen Eigenmittelbeschlusses an sich oder einzelner Eigenmittelarten vorgesehen, sowie für die Einnahmen aus Eigenmitteln das Prinzip der Gesamtdeckung festgehalten. An diesen Eckpunkten hat sich durch die Einigung des Europäischen Rates keine Änderung ergeben.

Davon unberührt ist die Geltung von Artikel 311 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) demzufolge mit neuen Eigenmittelbeschlüssen neue Kategorien von Eigenmitteln eingeführt oder bestehende Kategorien abgeschafft werden können.

2. Sollen die weiteren den ER-Schlussfolgerungen zufolge geplanten weiteren neuen Eigenmittel (CO₂-Grenzausgleichsabgabe, Digitalabgabe, Finanztransaktionssteuer) nach Kenntnis der Bundesregierung voraussichtlich zeitlich befristet bis zum Ende der Rückzahlung der NGEU-Kredite oder unbefristet eingeführt werden?
3. Wenn die geplanten neuen Eigenmittel nach Kenntnis der Bundesregierung voraussichtlich unbefristet eingeführt werden sollen, hat sich die Bundesregierung für eine Befristung eingesetzt, bzw. wird sie dies im Rahmen der weiteren Verhandlungen tun?
4. Wenn die geplanten neuen Eigenmittel nach Kenntnis der Bundesregierung voraussichtlich unbefristet eingeführt werden sollen, wie ist dann sichergestellt, dass die neuen Eigenmittel nach erfolgter Rückzahlung der NGEU-Kredite wieder abgeschafft werden?

Die Fragen 2, 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

Derzeit liegen zur Einführung weiterer, neuer Eigenmittel noch keine konkreten Vorschläge der Europäischen Kommission vor. Die Bundesregierung wird sich konstruktiv in die Verhandlungen einbringen, sobald dies geschehen ist.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Welche Rolle spielt hierbei nach Ansicht der Bundesregierung die Tatsache, dass ein Abschaffen von zunächst unbefristet eingeführten Eigenmitteln gemäß Artikel 311 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nur einstimmig und nach Ratifizierung eines neuen Eigenmittelbeschlusses durch alle Mitgliedstaaten erfolgen kann?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Ist es nach Ansicht der Bundesregierung politisch geboten, die neuen Eigenmittel nach erfolgter Rückzahlung wieder abzuschaffen?
 - a) Wenn nein, warum wird ausgerechnet die besondere Situation der durch die Corona-Pandemie ausgelösten Rezession dazu genutzt, der EU erstmals jenseits von Zöllen bedeutende eigene Steuern und Abgaben zu übertragen, nachdem es dazu in den vergangenen Jahren keinen Konsens unter den Mitgliedstaaten gegeben hat?
 - b) Wenn nein, wie beabsichtigt es die Bundesregierung sicherzustellen, dass die Bürger in Deutschland durch die neuen Eigenmittel nicht insgesamt dauerhaft höher belastet werden?
 - c) Wenn nein, welche Steuern plant die Bundesregierung als Kompensation für die neuen Eigenmittel ab wann in welchem Umfang zu senken?

Eine Bewertung, ob es geboten ist, die neuen Eigenmittel nach erfolgter Rückzahlung wieder abzuschaffen, wird in den Verhandlungen zukünftiger Eigenmittelbeschlüsse vorzunehmen sein.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7. Wie ist die Einführung der geplanten neuen Eigenmittel mit dem aktuell gültigen Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 14. März 2018 zu vereinbaren, in dem es heißt: „Keine Erhöhung der Steuerbelastung der Bürgerinnen und Bürger.“ (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf>, Rn. 419 f.)?

Welche Steuern plant die Bundesregierung als Kompensation für die neuen Eigenmittel ab wann in welchem Umfang zu senken, um das Versprechen aus dem Koalitionsvertrag zu wahren?

Wie zu Frage 6 ausgeführt, stellt die sog. Plastikabgabe keine Steuer dar, sondern ist eine Methode zur Berechnung der Beiträge zum EU-Haushalt. Zu berücksichtigen ist zudem, dass für den EU-Haushalt das Gesamtdeckungsprinzip gilt und die Gesamthöhe der tatsächlich anfallenden Eigenmittelabführungen neben dem Eigenmittelbeschluss maßgeblich auch von der Höhe der – im Einklang mit den Obergrenzen des Mehrjährigen Finanzrahmens – im EU-Haushalt tatsächlich veranschlagten Ausgaben beeinflusst bzw. durch diese begrenzt wird.